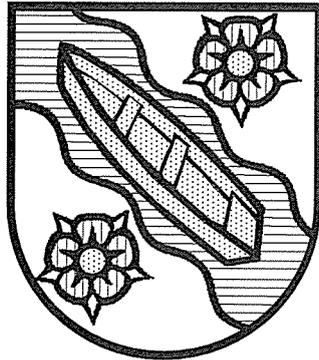


Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp



Personalreglement

1998

mit Änderungen 2004, 2006, 2009, und 2018 des Anhangs 2

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1. Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat erlässt für jede öffentlich-rechtlich angestellte Person ein Pflichtenheft.

³ Auf das in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal ist der Beamtenbegriff des Gemeindegesetzes anwendbar.

⁴ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und kann dazu Pflichtenhefte erstellen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Für das Personal, das den Gehaltsklassen 16 und höher zugeordnet ist, beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate, für das übrige Personal 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) sehr gute Leistung
- b) gute Leistung
- c) genügende Leistung
- d) ungenügende Leistung

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.

² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr "ungenügend" ergab.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

*Berücksichtigung der
finanziellen Situation der
Gemeinde*

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm/Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlic.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlic.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

<i>Funktionendiagramm</i>	Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
<i>Stellenausschreibung</i>	Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
<i>Unfallversicherung</i>	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
<i>Pensionskasse</i>	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
<i>Sitzungsgeld</i>	Art. 19 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
<i>Jahresentschädigungen, Spesen</i>	Art. 20 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Besitzstand, Überführung</i>	<p>Art. 21 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.</p> <p>² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>
<i>Einweisung in die neue Gehaltsklasse</i>	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse.</p> <p>² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Art. 23 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 tritt am 1.1.1998 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.</p>

Anhang 1

Gehaltsklassen

Folgende Stellen der Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber | GK 19 |
| b) | Finanzverwalterin/Finanzverwalter | GK 17 |
| c) | Gemeindeausgleichskassenleiterin/Gemeindeausgleichskassenleiter | GK 9 |

Anhang 2 zum Personalreglement

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Funktion Nr.	Bezeichnung	Entschädigung
1.	Behördenmitglieder	
1.1.	<u>Gemeinderat</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 5'500.00 **
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 3'000.00
1.1.3.	übrige Mitglieder	Fr. 2'500.00
1.1.4.	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1 / 3.2	
** als Pauschale, neu keine Stundenentschädigung mehr		
1.2.	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> Pro Mitglied	Fr. 300.00
1.3.	aufgehoben	
1.3.1	aufgehoben	
1.3.2	aufgehoben	
1.5	aufgehoben	
1.5.1	aufgehoben	
1.5.2	aufgehoben	
1.6.	<u>Wahlausschuss</u>	
1.6.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 100.00
1.6.2	Sekretärin / Sekretär	Fr. 100.00
1.6.3.	aufgehoben	
1.6.4	Mitglieder	Fr. 100.00
1.6.5	aufgehoben	
1.6.5.1	aufgehoben	
1.6.5.2	aufgehoben	
1.6.5.3	aufgehoben	
1.7	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1 / 3.3
2.	Angestellte	
2.1.	Oelfeuerungskontrolleur/in nach Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle	
2.2.	Lebensmittelkontrolleur/in gemäss Vertrag	
2.3.	Anzeigerverträger/in	Fr. 2'500.00
2.4.	Gemeindeweibel	Fr. 350.00

Funktion Nr.	Bezeichnung	Entschädigung
2.5.	Entschädigung nach Zeitaufwand	
2.5.1	aufgehoben	
2.5.2	Ackerbaustellenleiterin / Ackerbaustellenleiter	nach 3.1 / 3.3
2.5.3.	Pflegekinderaufsicht	nach 3.2 / 3.3
2.5.4	Viehinspektorin / Viehinspektor	nach 3.2 / 3.3
2.5.5	Feueraufseher / in	nach 3.1 / 3.3
2.5.6.	Übrige Funktionär/innen der Gemeinde	nach 3.2 / 3.3
2.6.	Leiterin / Leiter Schulzahnpflege gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion	
2.8.	Zivilschutz	
2.8.1	Verantwortlicher Zivilschutz	Fr. 250.00
2.8.2	aufgehoben	
2.8.3	Materialverwalterin / Materialverwalter	nach 3.2 / 3.3
2.8.4	Abwartin / Abwart Zivilschutzanlage	nach 3.2 / 3.3
2.9.	Gemeindewerk	
2.9.1	Wegmeisterin / Wegmeister	nach 3.2 / 3.3
2.9.2	Traktor / Transporter ohne FahrerIn / Fahrer	
	2-Rad-Antrieb	Fr. 30.00
	4-Rad-Antrieb	Fr. 50.00
	Übrige Geräte	gemäss gültigem FAT-Tarif
2.9.3	Totengräberin / Totengräber Wartegeld	Fr. 200.00 + 3.2 / 3.3
2.9.4	Friedhofgärtnerin / Friedhofgärtner	nach 3.2 / 3.3
2.9.5	Brunnenmeisterin / Brunnenmeister	Fr. 300.00
2.9.5.1	Brunnenmeisterin / Brunnenmeister-Stellvertreter	Fr. 200.00
2.9.6	Pumpenwartin / Pumpenwart	Fr. 1'000.00
2.9.6.1	Pumpenwartin / Pumpenwart-Stellvertreter	Fr. 300.00
2.9.7	Wasserzählerableserin / Wasserzählerableser	Fr. 600.00
2.9.8	Übrige Gemeindewerkmitarbeiter/innen	nach 3.2 / 3.3

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	Tag- und Sitzungsgelder Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte	
	a) Ganztagesitzung (ab 6 Stunden)	Fr. 150.00
	b) Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden)	Fr. 75.00
	c) Sitzungen	Fr. 60.00
3.2.	Stundenansatz *	Fr. 30.00
3.3.	Reisespesen Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.60 pro Autokilometer. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	

* Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten
8.33% auf Anteil Ferien (= 4 Wochen)
8.33% auf Anteil 13. Monatslohn
3.85% auf Anteil Feiertage

Das vorstehende Personalreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11.12.1997 beschlossen.

Die Änderungen 2004 des Anhangs 2 wurden an der Gemeindeversammlung vom 07.12.2004 beschlossen.

Die Änderungen 2006 des Anhangs 2 wurden an der Gemeindeversammlung vom 05.12.2006 beschlossen.

Die Änderungen 2009 des Anhangs 2 wurden an der Gemeindeversammlung vom 09.06.2009 beschlossen.

Die Änderungen 2011 des Anhangs 2 wurden an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2011 beschlossen.

Die Änderungen 2018 des Anhangs 2 wurden an der Gemeindeversammlung vom 30.05.2017 beschlossen und treten per 01.01.2018 in Kraft.

**Einwohnergemeinde Walliswil b.
Niederbipp**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Christine Stampfli



Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderung zum Anhang 2 Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30.05.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West Nr. 17 vom 27.04.2017 und Nr. 18 vom 04.05.2017 bekannt.

3380 Walliswil b. Niederbipp, 20.07.2017

Der Gemeindeschreiber:



Peter Bühler